

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe, Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein,
Michael Kruse, Jennyfer Dutschke, Jens Meyer (FDP) und Fraktion**

Betr.: Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse anpassen

Die Jugendhilfeausschüsse nehmen eine Sonderrolle in der Ausschusstruktur der Bezirksversammlungen ein. Sie sind keine originären Fachausschüsse, weshalb die Bestimmungen zur Zusammensetzung der Fachausschüsse, die jeder Fraktion ein Grundmandat zusichern, keine Anwendung finden.

Dies führt dazu, dass kleinere Fraktionen nicht zwingend im Jugendhilfeausschuss der Bezirksversammlung vertreten sind und somit nur eingeschränkt die Bezirkspolitik im Bereich der Jugendhilfe mitgestalten können. Dabei gehören zu den Aufgaben der Jugendhilfeausschüsse die konkrete Ausgestaltung der Jugendhilfe vor Ort, die hierfür notwendigen Planungen sowie die Förderung der freien Jugendhilfe.

Die Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse wird in § 71 SGB VIII geregelt. Demnach setzen sich die Jugendhilfeausschüsse aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaften sowie aus Vertretern der freien Träger der Jugendhilfe zusammen. Zudem sind Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände bei der Zusammensetzung angemessen zu berücksichtigen. Weitere Bestimmungen werden in den einzelnen Ausführungsgesetzen der Länder festgelegt. Für Hamburg legt § 4 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder auf zehn oder 15 Mitglieder fest. Dadurch ist eine Beteiligung aller in den Bezirksversammlungen vertretenen Fraktionen nicht sichergestellt. Um die Beteiligung aller Fraktionen zu gewährleisten, ist § 4 AG SGB VIII entsprechend zu ändern.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

§ 4 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. 1997, S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2017 (HmbGVBl. S. 66) durch folgenden neuen § 4 zu ersetzen:

„Die Bezirksversammlung legt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses fest, dass alle in der Bezirksversammlung vertretenen Fraktionen mit mindestens einem Sitz vertreten sind.“